

Wirken in letzter Not

Wie weiter, wenn der Asylantrag abgelehnt ist?

1. Formen der Ablehnung des Asylantrages und Interventionsmöglichkeiten
2. Verfahren bei Gericht: Klage, Eilantrag, Verfassungsbeschwerde etc.
3. Verfahren bei der Ausländerbehörde: Duldung, Aufenthaltserlaubnis jenseits des Asylverfahrens
4. Verfahren bei Petitionsausschuss und Härtefallkommission
5. Kirchenasyl
6. Wenn nichts mehr geht: freiwillige Ausreise?

Grundqualifizierung Flüchtlingsbegleiter/in im Ehrenamt

Focus "Wirken in letzter Not"

Ref.: Maria Bethke, Ev. Dekanat Gießen, Asylverfahrensberatung in der HEAE, fluechtlingsberatung@ekhn-net.de

Alsfeld, 04.02.2015



Achtung

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten z.T. andere Vorschriften. Bitte suchen Sie in diesem Fall **IMMER** in Abstimmung mit dem Vormund Rat bei einer spezialisierten Beratungsstelle oder einem Anwalt!

Wenn Sie Erwachsenen beistehen, beachten Sie bitte die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

1. Formen der Ablehnung des Asylantrages im Asylverfahren: “einfach unbegründet“

= es droht die Abschiebung ins Herkunftsland

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Somalia abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Bei wem? Antragsteller, die vom BAMF zu ihren Asylgründen angehört wurden und denen laut BAMF keine Gefahr im Herkunftsland droht

1. Formen der Ablehnung des Asylantrages im Asylverfahren: „offensichtlich unbegründet“ (§ 30 AsylVfG)

= es droht die Abschiebung ins Herkunftsland

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden **als offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden **als offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Bosnien und Herzegowina abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Bei wem? Antragsteller, die vom BAMF zu ihren Asylgründen angehört wurden und denen laut BAMF **offensichtlich** keine Gefahr im Herkunftsland droht (widersprüchlicher Vortrag, Täuschung, wirtschaftliche Gründe)

1. Formen der Ablehnung des Asylantrages „unzulässig“ im Dublinverfahren (§ 27a AsylVfG)

= es droht die Abschiebung innerhalb Europas

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Bei wem? Antragsteller, für deren Asylverfahren ein Dublinstaat zuständig ist (ein EU-Staat oder Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) und die dort noch keinen internationalen Schutz erhalten haben

1. Formen der Ablehnung des Asylantrages „unzulässig“ im Drittstaatenverfahren (derzeit § 26a AsylVfG)

= es droht die Abschiebung innerhalb Europas
ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Tenor dieser Bescheide bis vor wenigen Monaten:

1. **Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.**
2. **Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.**

Bei wem? Antragsteller, die in einem sicheren Drittstaat (EU, Schweiz, Norwegen) internationalen Schutz erhalten haben (d.h. den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz)

1. Interventionsmöglichkeiten – wie kann eine Abschiebung abgewendet werden?

- durch die Entscheidung eines Gerichts, das BAMF zu verpflichten, den ablehnenden Bescheid abzuändern
- durch die Entscheidung der ABH, eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen
- durch die Entscheidung eines Petitionsausschusses (in aller Regel des Hessischen Landtages) oder der Hessischen Härtefallkommission, dem Innenministerium zu empfehlen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

Zusätzlich speziell bei Dublin- und Drittstaatenverfahren

- Durch eine Entscheidung des BAMF, den Bescheid abzuändern
- Bei Dublin: durch Ablauf der Überstellungsfrist

2. Verfahren bei Gericht

Rechtsbehelfsbelehrung bei „einfach unbegründet“

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

/not. H

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

2. Verfahren bei Gericht

Rechtsbehelfsbelehrung bei „offensichtlich unbegründet“

2. Verfahren bei Gericht

Rechtsbehelfsbelehrung bei „unzulässig“ (Dublin- oder Drittstaatenbescheid)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

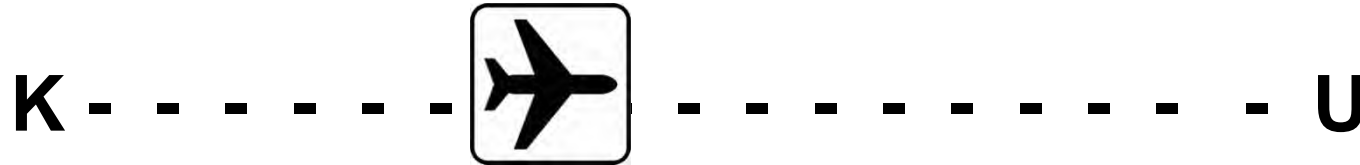
Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

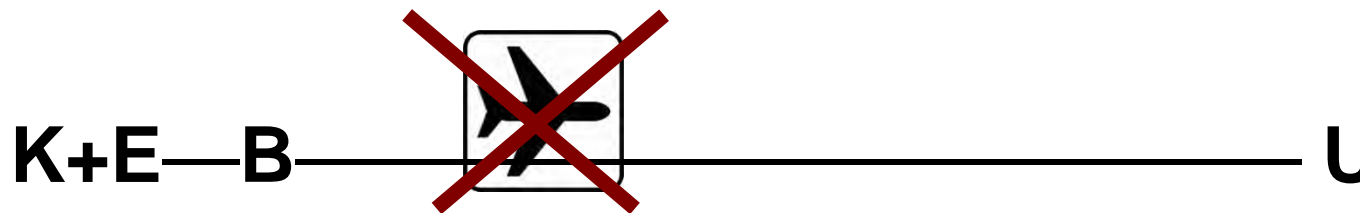
2. Verfahren bei Gericht



Klage, die keine aufschiebende Wirkung hat

Urteil

D.h. der Kläger kann abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist! Was tun, um die Zeit zwischen Klage und Urteil abzusichern?



Klage + Eilantrag (E), um mit dem Beschluss (B) die Zeit bis zum Urteil abzusichern

aber: wird der Eilantrag abgelehnt, kann wieder trotz laufenden Klageverfahrens abgeschoben werden

2. Verfahren bei Gericht

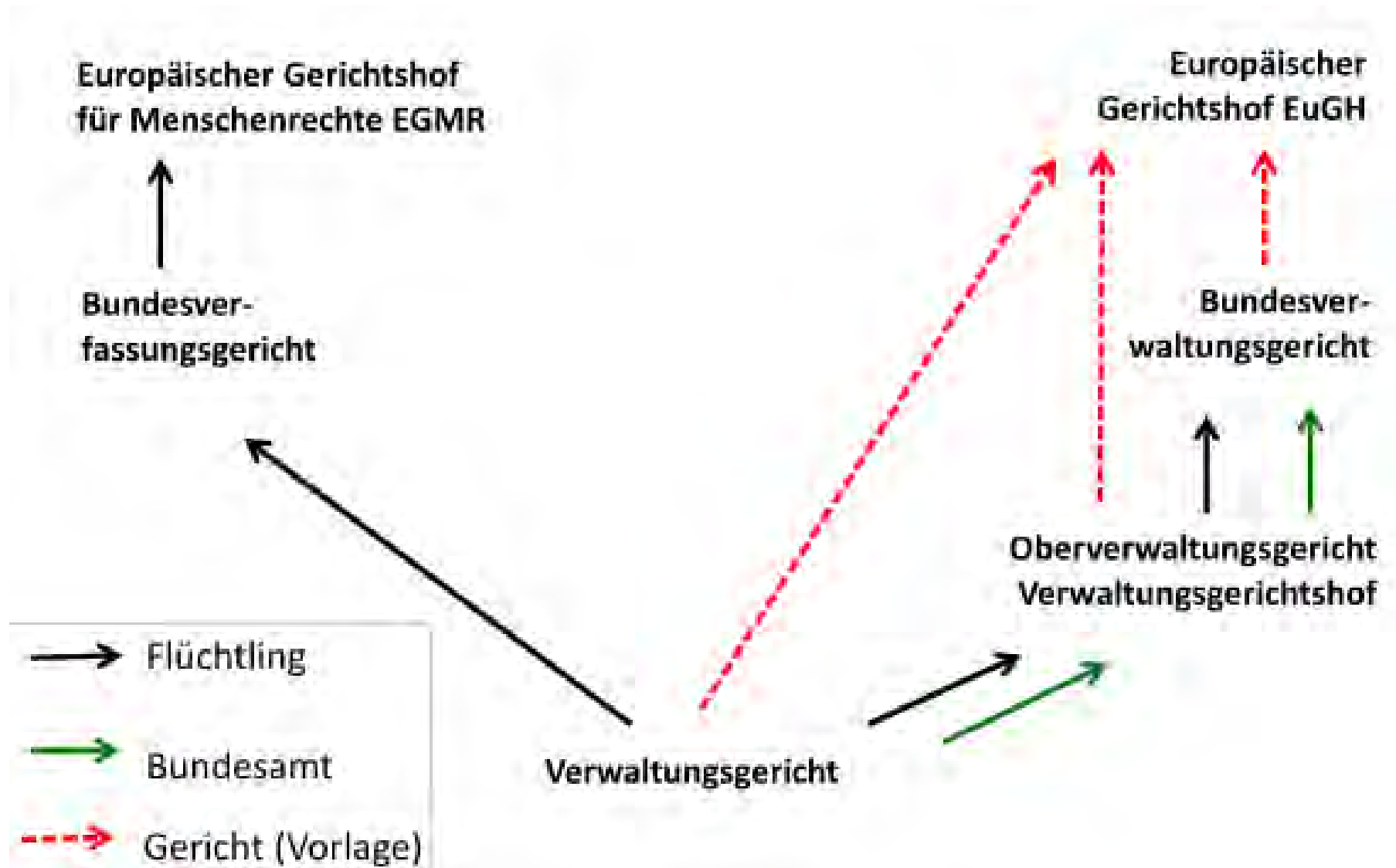
Eilantrag positiv entschieden:

- Keine Abschiebung bis zur Entscheidung über die Klage (=Urteil)
- i.d.R. vor dem Urteil: mündliche Verhandlung

Eilantrag abgelehnt

- Abschiebung ist möglich!
- Klageverfahren läuft weiter, wird aber ggf. wegen „Nichtbetreibens“ eingestellt
- Bei Dublinverfahren läuft (nach Ansicht des BAMF) die 6monatige Überstellungsfrist neu ab dem Tag der Ablehnung des Eilantrages
- Wenn Grundrechtsverletzungen drohen: binnen eines Monats Verfassungsbeschwerde (plus ggf. „Eilantrag“) möglich, danach Beschwerde zum EGMR

2. Verfahren bei Gericht



2. Verfahren bei Gericht

	Einfach unbegründet	Offensichtlich unbegründet
Klagefrist	zwei Wochen ab Zustellung	Eine Woche ab Zustellung
Aufschiebende Wirkung der Klage?	Ja	Nein, Eilantrag (=Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage) ist nötig, muss binnen einer Woche gestellt und begründet werden
Ohne Klage beim Verwaltungsgericht bzw. bei Abweisung der Klage / Ablehnung des Eilantrages	Ausreisefrist ein Monat	Ausreisefrist eine Woche
	Verlust der Aufenthaltsgestattung Duldung, wenn Duldungsgründe vorliegen	
Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen möglich?	Aus humanitären Gründen ja, ansonsten nur bei Anspruch auf die AE (§ 10 Abs. 3 AufenthG)	Bei Ablehnung gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG: nein (§ 10 Abs. 3 AufenthG), nur bei Anspruch auf eine AE und in der Praxis bei erfolgreichen Härtefallanträgen

2. Verfahren bei Gericht

	Unzulässig (Dublin)	Unzulässig (Drittstaatenbescheid bei im Ausland Anerkannten)
Klagefrist	zwei Wochen ab Zustellung	
Aufschiebende Wirkung der Klage?	Nein*, Eilantrag (=Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage) ist nötig, muss binnen einer Woche gestellt werden	
Ohne Eilantrag beim Verwaltungsgericht bzw. bei Ablehnung des Eilantrages	Abschiebung ist sofort möglich!	
Abschiebung durch Ablauf der Überstellungsfrist zu verhindern?	Ja! Nach sechs Monaten (gerechnet ab Zustimmung des anderen Staates bzw. (laut BAMF) ab Ablehnung des Eilantrages) geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. Ausnahme: Untertauchen, dann 18 Monate	Nein!

*Sonderfall Ablehnung für „Anerkannte“ seit November 2014 v.a. für Syrer: Asylantrag ist unzulässig, aber die Abschiebung wird nur angedroht → Klage hat aufschiebende Wirkung! 😊

2. Verfahren bei Gericht

Klage und ggf. Eilantrag erheben

Wer und wo?

- Anwalt oder
- Kläger (schriftlich, per Fax, dann per Post) oder
- Kläger (persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts)

Was muss enthalten sein?

- Name, Adresse, Az. des BAMF, Bezeichnung des Bescheides, der aufgehoben werden soll (Kopie beilegen)
- Antrag, was man möchte (Asylverfahren fortsetzen, als Flüchtling anerkennen etc.)
- Bei Eilantrag: sofortige Begründung (bei o.u.) oder Bitte, binnen 1-2 Wochen begründen zu dürfen (bei unzulässig-Ablehnung)
- (Klagebegründung kann später folgen)

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Überlegen:

- Antrag auf Duldung möglich?
- Sogar Antrag auf Aufenthaltserlaubnis möglich?

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde Duldung



3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Allgemeines zur Duldung

- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG)
- kein Aufenthaltstitel, regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen
- ist als zeitweiliges Papier konzipiert und soll entweder zur freiwilligen Ausreise oder zur Abschiebung führen
- in vielen Fällen kommt es aber lediglich zu einer weiteren Verlängerung der Duldung, ohne dass es zur Beendigung des Aufenthaltes kommt

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Allgemeines zur Duldung:

- Fällt der Duldungsgrund weg, droht sofort die Abschiebung (egal, ob die Duldung noch Wochen gültig ist)
- Es ist daher für alle Beteiligten sinnvoll, dass der Duldungsgrund/die Duldungsgründe in das Papier eingetragen wird/werden
- „Weniger“ als eine Duldung gibt es rechtlich gesehen nicht (z.B. Grenzübertrittsbescheinigung [„GÜB“] oder Vorladung bei ABH; notfalls klagen)

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung

Bsp.: die Identität ist nicht geklärt; es existiert keine Reiseverbindung; es gibt keine „Heimreisedokumente“; die Reise ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich

rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

Bsp.: gelebte eheliche Lebensgemeinschaft; schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung; (gestellter Eilantrag, siehe Abschnitt 2)

dringende humanitäre oder persönliche Gründe

aktuell relevant v.a. bei Vorgriffsregelungen zum Bleiberecht für gut integrierte Ausländer

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Beispiele für Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Herr Abdi kommt aus Somalia. Sein Asylantrag wurde abgelehnt und er hat es versäumt, Klage zu erheben. Es gibt jedoch weder ein somalisches Konsulat in Deutschland, der Heimreisedokumente ausstellen könnte, noch eine Flugverbindung nach Somalia.
- Herr Mikele kommt aus Äthiopien. Das äthiopische Konsulat bestätigt aber nicht, dass er äthiopischer Staatsangehöriger ist und stellt keine Heimreisepapiere aus.
- Frau Abraham wurde in Italien als Flüchtling anerkannt. Sie ist jedoch Dialysepatientin und nicht reisefähig.

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Beispiele für Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Der Asylantrag für Familie Berisa aus Bosnien wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Eilanträge der Eltern wurden abgelehnt, dem Eilantrag der 12jährigen schwerkranken Tochter wurde aber stattgegeben.
- Frau Gebremichael erhält vom BAMF den Bescheid, dass sie nach Italien abgeschoben werden soll. Ihre 2 Monate alte Tochter ist noch im Asylverfahren.
- Herr Rezai aus Afghanistan soll nach Ungarn abgeschoben werden, dort wurde ihm subsidiärer Schutz gewährt. Seine Frau hat eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, doch die Ehe wird von den Behörden nicht anerkannt. Die Ehefrau ist jedoch im 6. Monat schwanger und Herr Rezai hat die Vaterschaft bereits anerkannt.

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Beispiele für Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

- Raj aus Indien ist 19 Jahre alt. Er ist im Alter von 15 Jahren ohne seine Eltern nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Er hat in dieser Zeit einen Schulabschluss geschafft und ist jetzt im ersten Ausbildungsjahr.
→ Er beantragt eine „Vorgriffsduldung“, weil er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erfüllt, wie sie voraussichtlich im Juni 2015 eingeführt werden.

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Duldung

Auflagen in der Duldung

- Wohnsitzauflage bei Sozialleistungsbezug
- **Neu! Residenzpflicht (räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit) seit 1.1.2015 nur noch in den ersten drei Monaten der Duldung (nur noch in Ausnahmefällen länger, z.B. wenn die Abschiebung bevorsteht) § 61 Abs. 1b AufenthG**
- Zustimmung zu Arbeit und Ausbildung durch die ABH ist nötig, zusätzlich in den ersten 15 Monaten meist Vorrangprüfung der Agentur für Arbeit (bis 11.11.2014 waren es vier Jahre)
- ABH verlangt i.d.R. die Beschaffung eines Nationalpasses
- Wird aus Sicht der ABH die „Mitwirkung verweigert“, drohen Sanktionen (extrem kurze Duldungszeiträume, Arbeitsverbot, Leistungskürzungen)

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnis

Sogar Antrag auf Aufenthaltserlaubnis möglich?*

- Aufenthaltserlaubnisse zur Ausbildung – **gesperrt durch abgelehnten Asylantrag**
- Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsaufnahme – **gesperrt durch abgelehnten Asylantrag**
- Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen – **gesperrt durch abgelehnten Asylantrag (außer bei Anspruch)**
- Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen, v.a. §§ 25 V, 25a, 25b – **gesperrt bei ou-Ablehnung gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG, ansonsten möglich**
- *Sonderfall Härtefall, Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG → in der Praxis immer möglich (aber kein Antrag direkt bei der ABH, sondern über Petitionsausschuss und Härtefallkommission)*

*Achtung, Verschärfungen im AufenthG im Sommer 2015

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

- wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist
- Bsp: Frau Abraham ist in Italien als Flüchtling anerkannt. Sie ist jedoch sehr schwer nierenkrank und auch sonst gesundheitlich sehr angeschlagen, nicht reisefähig und benötigt dringend ein Spenderorgan. Mit Reisefähigkeit ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (Neufassung Sommer 2015)

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (neue Fassung voraussichtlich ab Sommer 2015) für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
- Bsp. Raj aus Indien ist 19 Jahre alt. Er ist im Alter von 15 Jahren ohne seine Eltern nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Er hat in dieser Zeit einen Schulabschluss geschafft und ist jetzt im ersten Ausbildungsjahr.
- Bsp. Amena aus Afghanistan (19) ist auch vor vier Jahren nach Deutschland gekommen, aber mit ihren Eltern. Auch sie kann (wie Raj erst ab Sommer 2015) eine AE nach § 25a beantragen und ihre Eltern können diese Aufenthaltserlaubnis „von ihr ableiten“.

3. Verfahren bei der Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (ab Sommer 2015)

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (eingeführt voraussichtlich im Sommer 2015) bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration
- Bsp. Familie Ahmad aus Pakistan lebt seit 7 Jahren in Deutschland, davon seit 3 Jahren mit Duldung. Herr und Frau Ahmad arbeiten, ihre Kinder gehen zur Schule.

Exkurs: Asylfolgeantrag? § 71 AsylVfG

Voraussetzungen Asylfolgeantrag: „neue Gründe“

- Neue Sachlage
- Neue Rechtslage
- Neue Beweismittel

- Neu = neuer als drei Monate
- Der Asylfolgeantrag ist persönlich in der Außenstelle des BAMF zu stellen (schriftliche Schilderung der neuen Gründe)
- Keine Aufenthaltsgestattung, nur Duldung!

Exkurs: Asylfolgeantrag?

Bsp. Asylfolgeantrag:

- Herr Ibrahim aus dem Nordirak und Frau Rahimi aus dem Iran haben bereits 2010 Asyl in Deutschland beantragt. Beide sind abgelehnt worden und leben seitdem mit Duldung in Deutschland.
- Als sich der Terror des IS im Irak ausbreitet, stellt Herr Ibrahim einen Asylfolgeantrag. Als Angehöriger einer religiösen Minderheit wird er im „Schnellverfahren“ vom BAMF als Flüchtling anerkannt.
- Frau Rahimi ist in Deutschland zum Christentum konvertiert und ist sehr aktiv in einer evangelischen Gemeinde. Sie stellt einen Asylfolgeantrag, weil sie als Christin im Iran verfolgt würde.

4. Verfahren bei Petitionsausschuss und Härtefallkommission

Petition beim Petitionsausschuss des Hessischen Landtages

- Ausschuss zusammengesetzt aus Landtagsabgeordneten
- kann nur über Anliegen beraten, die sich an hessischen Behörden richten (d.h. nicht ans BAMF)
- Beispiel: Petition gerichtet auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Petitionen haben i.d.R. aufschiebende Wirkung (→ Duldung bis zur Entscheidung)
- Ausländerrechtliche Petitionen haben bislang eine sehr geringe Erfolgsquote, aber um einen Härtefallantrag zu stellen, muss zuvor ein Petitionsverfahren durchlaufen worden sein

4. Verfahren bei Petitionsausschuss und Härtefallkommission

Antrag an die Härtefallkommission des Landes Hessen

- Geregelt in § 23a AufenthG und dem hessischen HFKG
- Gremium zusammengesetzt aus Landtagsabgeordneten, Behördenvertretern, NGOs und Kirchen
- Härtefallanträge haben aufschiebende Wirkung (→ Duldung bis zur Entscheidung)
- Muss derzeit mit 2/3-Mehrheit den Antrag annehmen, danach liegt die letzte Entscheidung beim Innenministerium
- materielle Voraussetzungen für ein positives Votum bzw. Erteilung der AE: besondere Härte im Fall der Abschiebung, gelungene Integration, Lebensunterhaltssicherung
- (Änderungen im HFKG geplant)

4. Verfahren bei Petitionsausschuss und Härtefallkommission

- Petitionen und Härtefallanträge sollten m.E. eher von Freunden, Vereinen, Gemeinden eingelegt werden als von Anwälten oder den Betroffenen selbst. Unterstützerbriefe sind wichtig, Arbeitsangebote bei Härtefallanträgen fast unabdingbar!
- Zwei Schwerpunkte bei der Darstellung: Integration in Deutschland und besondere Härte im Falle der Abschiebung
- Tipp: Kontakt mit Mitgliedern des Petitionsausschusses und vor allem der Härtefallkommission aufnehmen!
- Im Internet <https://www.hessischer-landtag.de/icc/Internet/nav/b4a/b4a40b21-1512-5d11-b9b7-7912184e3734.htm> ; <https://innen.hessen.de/buerger-staat/haertefallkommission>

5. Kirchenasyl

„Kirchenasyl“ ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen ohne legalen Aufenthaltsstatus, denen bei Abschiebung in ihr Herkunftsland Folter und Tod drohen oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten verbunden sind.“

(www.kirchenasyl.de)

Statistik Stand 9.1.2015: mind. 359 Personen bundesweit in Kirchenasylen, die meisten davon sind „Dubliner“



5. Kirchenasyl

Wichtige Frage, wenn über Kirchenasyl nachgedacht wird:

Löst das Kirchenasyl den Fall durch Ablauf der Überstellungsfrist „von alleine“ oder gewährt es nur einen Schutzraum, um aufenthaltsrechtliche Lösungen zu suchen?

Fall 1: Dublin

Fall 2: einfach oder offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylbewerber und als unzulässig abgelehnte, die in Europa einen Schutzstatus haben („Anerkannte“ im Drittstaatenverfahren)

5. Kirchenasyl

Fall 1: Asylbewerber, deren Asylantrag im Dublinverfahren als unzulässig abgelehnt wurde

Es läuft die sechsmonatige Überstellungsfrist ab Zustimmung des anderen Staates zur Übernahme. Ist sie abgelaufen und die Person noch in Deutschland, ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

Ausnahme 1: Es wird Klage erhoben, ein Eilantrag gestellt und der Eilantrag wird abgelehnt. Laut BAMF läuft ab Ablehnung des Eilantrages die Frist neu.

Ausnahme 2: Die Person taucht unter. Das BAMF kann dann die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängern.

5. Kirchenasyl

Fall 2: einfach oder offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylbewerber und als unzulässig abgelehnte, die in Europa einen Schutzstatus haben („Anerkannte“ im Drittstaatenverfahren)

Es gibt keine „Überstellungsfrist“

d.h. Kirchenasyl kann nur einen Schutzraum bieten, um aufenthaltsrechtliche Lösungen zu finden (siehe Abschnitt 3 und 4), im Ausnahmefall auch gerichtliche Lösungen (siehe Abschnitt 2).

→ Bei diesen Kirchenasylen ist das Ende nicht „absehbar“, trotzdem können sie sinnvoll sein.

6. Wenn nichts mehr geht Freiwillige Ausreise ins Herkunftsland

- Finanzielle Rückkehrhilfen siehe Beilage zum Bescheid
- Achtung, bestimmte Staaten sind davon ausgenommen!
- Absprachen über Zeitpunkt der Ausreise treffen
- Spezialisierte Rückkehrberatung in Anspruch nehmen

6. Wenn nichts mehr geht

Freiwillige Ausreise in den Dublin-/Drittstaat?

- Freiwillige Ausreise ist Verhandlungssache mit der ABH (obwohl in der Dublin-VO freiwillige Ausreise vorgesehen ist)
- Finanzielle Rückkehrhilfen stehen nicht zur Verfügung (aber Dublin-VO: der überstellende Staat trägt die Kosten)
- „Zwischenlösung“: Vorladung zum Flughafen
- Kontakt am Flughafen Frankfurt: Abschiebungsbeobachtung www.caritas-frankfurt.de/53170.html
- Kontaktadressen von NGOs in anderen Dublinstaaten siehe www.dublin-project.eu